

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## § 1 (Vereinsname und Vereinssitz)

1.1. Der Verein führt den Namen:

*Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland (bzw. EWD)  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver*

1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.":

*Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland e.V. (bzw. EWD e.V.)  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver*

1.3. Der Sitz des Vereins ist:

*Hildegard-von-Bingen-Allee 15  
50933 Köln*

1.4. Der Vorstand strebt an, die Wort-Bildmarke des Vereins beim Deutschen Patent- und Markenamt einzutragen.

1.5. Der Verein ist parteipolitisch, ethisch und konfessionell neutral.

## § 2 (Geschäftsjahr)

2.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.2. Das bedeutet, dass der Verein seine finanziellen und buchhalterischen Aktivitäten innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres durchführt. Das Geschäftsjahr dient dazu, die finanzielle Performance des Vereins über diesen Zeitraum zu erfassen und zu analysieren.

2.3. Während des Geschäftsjahres ist der Verein verpflichtet, seine finanziellen Aufzeichnungen, Transaktionen und Berichte gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu führen. Dies umfasst die Buchhaltung, die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Einreichung von Steuererklärungen und andere finanzielle Verpflichtungen.

2.4. Es ist wichtig, dass der Verein die gesetzlichen Bestimmungen und steuerlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr einhält. Daher soll ein/e Steuerberater/in hier unterstützen, darauf zu achten, dass alle erforderlichen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

## § 3 (Zweck des Vereins)

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52, Abs.2, S.1 sowie §53 AO)

# Satzung

**Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver**



3.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen (im Kontext Jugend und Erziehung, Volks- und Berufsbildung) und ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Weiterhin ist Zweck des Vereins Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Außerdem soll eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Form der ehrenamtlichen Wegbegleitung erfolgen.

3.3. Der Verein setzt sich für Kinder, Jugendliche und Careleaver (junge Erwachsene im Übergang in die Selbständigkeit – meist Personen ab dem 16. Lebensjahr) ein, die sich in herausfordernden Lebensverhältnissen befinden. Es handelt sich dabei um junge Menschen, die außerfamiliär aufwachsen oder aufgewachsen sind und sich zum Beispiel in einer Wohngruppe der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Formen der Fremdunterbringung befinden bzw. im Übergang in die Selbständigkeit (Auszug aus der Wohngruppe) oder bereits in die Selbständigkeit nach Auszug aus der Wohngruppe gewechselt sind. Der Verein macht diesen jungen Menschen das Angebot einer ehrenamtlichen Wegbegleitung. Ganz besonders profitieren junge Menschen von der ehrenamtlichen Wegbegleitung (positive Selbstwirksamkeitserfahrungen zur Resilienzstärkung), die kaum bis wenig Kontakt zu erwachsenen Bezugspersonen außerhalb der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe haben. Gleichzeitig fördert der Verein mit der Ausbildung/Qualifizierung von ehrenamtlichen Wegbegleiter:innen das bürgerschaftliche Engagement.

3.4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben, die in den Kontext eines „Freiwilligenmanagements“ fallen und das bürgerschaftliche Engagement gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO fördern sollen und gleichzeitig die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel haben:

- Angebot der ehrenamtlichen Wegbegleitung als individualisiertes 1:1 Setting-Element als Ergänzung zu den Maßnahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe,
- Bedarfserschätzung (Ermittlung individueller Bedarfe von Kindern und Jugendlichen) und Festlegung von Anforderungs- und Aufgabenprofilen (konzeptionelle Ausarbeitung von Aufgabenabgrenzungen zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, Aufbau eines Wissenssats an pädagogischen Grundlagen und an wirksamen pädagogischen und weiteren sozialen Handlungs- und Schlüsselkompetenzen nebst weiteren ausgewählten Qualifikationen),
- Auswahl/Gewinnung von geeigneten Freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Wegbegleiter:innen (Implementierung eines Auswahlprozesses, Werbung in Magazinen und Zeitungen oder in sozialen Medien, Hausbesuche, Potentialeinschätzung über Fragebögen) zur verantwortungsvollen Übernahme eines bürgerschaftlichen Engagements für einen jungen Menschen,
- Zusammenarbeit von Freiwilligen und Hauptamtlichen (regelmäßige Termine und Absprachen),

# Satzung

## Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- Begleitung/Betreuung, fachliche Unterstützung und Qualifizierung auch im Kontext Bildungsarbeit (persönliche Begleitung, Durchführung von Schulungen in angemieteten Schulungsräumen, Schulungsunterlagen) sowie das regelmäßige Angebot und Durchführung von Supervisionen,
- Anerkennung und Wertschätzung,
- Qualitätssicherung (standardisierte Auswahlprozess inkl. Checklisten, Qualifizierungskonzept, Supervision, Schutzkonzept, Fallgespräche, Ansprechpartnerkonzept, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten, Intervision, FAQ-Katalog und Weiteres) sowie
- Aufbau eines Netzwerks und Workshops.

3.5. Um die Wirkung der ehrenamtlichen Wegbegleitung langfristig zu untersuchen (für Begleitete und Begleitende) strebt der Vorstand zum Beispiel die Durchführung einer Längsschnittstudie nebst Veröffentlichung an.

3.6. Der Verein ist auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig und erfüllt Leistungen, die dazu beitragen, das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe durch das zusätzliche Angebot der ehrenamtlichen Wegbegleitung als exklusives eins zu eins-Setting zu erweitern bzw. zu erfüllen. Die ehrenamtliche Wegbegleitung wird damit einer der individuellen Bausteine von Setting-Elementen, die das Wirkungspotential einer Hilfeform ausmachen können und bietet die Chance einer großen, entwicklungsfördernden und bedeutungsvollen biografischen Weichenstellung für junge Menschen.

3.7. Mit dem Angebot der ehrenamtlichen Wegbegleitung trägt der Verein dazu bei, dass junge Menschen (Careleaver) zu selbstbewussten und resilienzstarken Erwachsenen heranwachsen können.

3.8. Der Verein stellt Kindern und Jugendlichen ehrenamtliche Wegbegleiter:innen beiseite, vermittelt und begleitet sie. Ehrenamtliche Wegbegleiter:innen sind erwachsene Bezugspersonen außerhalb der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Das langfristige Ziel ist es, ein soziales Netzwerk aufzubauen, auf das die jungen Menschen nach Auszug aus der Wohngruppe und weit darüber hinaus als Careleaver zurückgreifen können. Als Careleaver werden jungen Menschen beschrieben, die die Wohngruppen meist um das 18. Lebensjahr herum verlassen und von da an auf eigenen Füßen stehen müssen. Mit dem Auszug gehen die haltgebenden und lieb gewonnenen Strukturen in der Regel verloren. Die ehrenamtlichen Wegbegleiter:innen können die jungen Menschen dann auffangen, weiterhin als Ansprechpartner:innen oder Bezugspersonen wie ein starkes Rückgrat zur Verfügung stehen und in alltäglichen Dingen helfen. Wie es eben die Eltern eigentlich auch tun würden.

3.9. Handlungsanleitung und Grundlage für die Vereinstätigkeit und zur Erfüllung des Vereinszwecks bietet der Sammelband „Ehrenamtliche Wegbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe“, Hrsg. Julius Daven und Andreas Schrenk, Reinhardt-Verlag, 05/2023, mit Grundlagen & und theoretischen Ansätzen zur ehrenamtlichen Wegbegleitung sowie fachlichen Darstellungen zur Umsetzung & Initiierung.

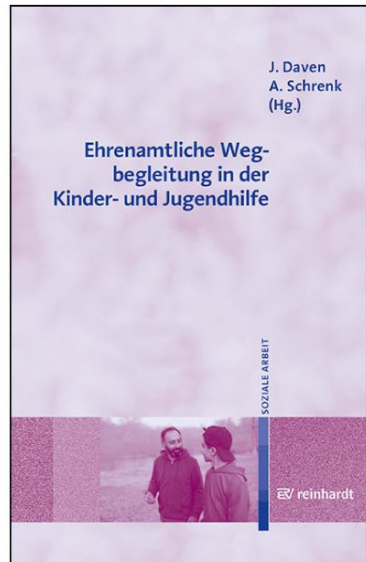
# Satzung

## Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver



### Beziehung statt Erziehung

Junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, erleben häufig einen Wechsel ihrer Bezugspersonen. Um den Folgen dieser Bindungsabbrüche entgegen zu wirken, gibt es die ehrenamtliche Wegbegleitung. Das Konzept der Wegbegleitung wird in diesem Buch von ExpertInnen mit kritischer Brille in Bezug auf Hindernisse und Stolpersteine beleuchtet. Es werden wichtige Grundlagen und theoretische Ansätze diskutiert und Impulse zur konzeptionellen Umsetzung sowie zur strukturierten und strukturellen Initiierung der Wegbegleitung dargestellt.



3.10. Die ehrenamtliche Wegbegleitung setzt im Kern an vier Defiziten im stationären professionellen Setting an:

- unbezahlte Beziehungen,
- exklusives 1:1-Setting (dauerhaftes und exklusives Beziehungsangebot),
- Kompensation von Beziehungsabbrüchen zu Fachkräften (Fluktuation, Einrichtungswechsel) und
- Intensive Weiterbetreuung/-begleitung nach Auszug aus der Wohngruppe.

### § 4 (Gemeinnützigkeit/Selbstlose Tätigkeit)

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 (Mittelverwendung)

5.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme ist die Erstattung bestimmter entstandener Kosten, die in *Ordnung Nr. 1: Auslagensatz im Verein* festgelegt werden.

### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

6.1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundene Rechte und Pflichten)

### 7.1. Grundsätzliches zur Mitgliedschaft:

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (postalisch oder vorzugsweise per Mail) zu stellen.
- Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bekanntgabe einer gültigen eMail-Adresse und die technische Möglichkeit, an virtuellen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu können.
- Ehrenamtliche Wegbegleiter:innen müssen vor Beginn der Wegbegleitung Mitglied des Vereins geworden sein.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragssteller:in die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- Durch besondere Errungenschaften kann jede natürliche Person von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Ehrung einer Person wird von einem Mitglied des Vorstands empfohlen.

### 7.2. Mögliche Mitgliedschaftsformen mit verschiedenartigen Rechten und Pflichten:

- Reguläre Mitgliedschaft: Anwesenheitsrecht an Mitgliederversammlungen oder Vereinsveranstaltungen, volles Stimmrecht und Rederecht auf Mitgliederversammlungen
- Fördermitgliedschaft: Anwesenheitsrecht an Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen, kein Stimmrecht und kein Rederecht auf Mitgliederversammlungen
- Ehrenmitgliedschaft: Anwesenheitsrecht an Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen, kein Stimmrecht, Rederecht auf Mitgliederversammlungen

7.3. Wechsel der Mitgliedschaftsart: Reguläre Mitglieder können die Umwandlung einer Fördermitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Über den Antrag des Wechsels entscheidet der Vorstand.

### 7.4. Weitere Pflichten der Mitglieder (neben der Beitragszahlung):

- Die Mitglieder sind angehalten, den Verein möglichst rasch (innerhalb eines Monats) über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu informieren (z.B. Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung, Mitteilung von persönlichen Veränderungen mit Relevanz für die Tätigkeit im Verein),

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es erforderliche Änderungen nicht mitteilt, können nicht zu Lasten des Vereins gehen bzw. können diesem nicht entgegengehalten werden.

## § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

8.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder vorzugsweise per Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

8.4. Die Mitgliedschaft kann unter außergewöhnlichen Lebenssituationen einvernehmlich mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aufgehoben werden. Zu außergewöhnlichen Lebenssituationen zählen insbesondere die Pflege eine/r Angehörigen, arbeitsbedingter Umzug oder schwere gesundheitliche Umstände.

8.5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interesse des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mitgliedern wird im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

8.6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

8.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

8.8. Eine anteilige Erstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

## § 9 (Beiträge)

9.1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der idealerweise mittels einer Lastschriftzugermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht wird. Die Höhe des

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



Jahresbeitrags (auch eine Änderung) und die Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9.2. Mit Vereinsgründung werden (jährliche) Mitglieds-Beiträge als Mindestbeiträge festgelegt. Grundlage hierfür ist „die Ordnung Nr. 3: Beitragsordnung“.

9.3. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Monats Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

9.4. Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

9.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 10 (Organe des Vereins)

10.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 11 (Mitgliederversammlung)

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufgaben des Vereins,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
- Wahl der Kassenprüfer:in,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beteiligung an Gesellschaften

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

11.2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann physisch oder virtuell stattfinden. Über das jeweilige Format kann der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden.

11.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (physisch oder virtuell) verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (z.B. per Mail) an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

## 11.4. Organisationaler Rahmen der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (per Post) oder elektronisch (per Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war bzw. an die zuletzt bekannte eMail-Adresse versendet wurde.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (postalisch oder per Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer:in zu wählen. Der/die Versammlungsleiter:in kann gleichzeitig Schriftführer:in sein, sofern es hierzu in der Mitgliederversammlung kein Veto gibt.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, idealerweise vom Vorsitzenden des Vorstands.

## 11.5. Beschlüsse & Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, z.B. durch Handzeichen (Hand heben oder per virtuellem Zeichen), es sei denn, von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung beantragt.



# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- Bei Abstimmungen zu einem Beschlussantrag entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei mehreren Beschlussalternativen entscheidet die relative Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorstandsmitglieder den Ausschlag.
- Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform (Brief oder eMail) mitgeteilt werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Juristische Personen, Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## 11.6. Protokoll der Mitgliederversammlung:

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in (sofern diese/r nicht gleichzeitig Versammlungsleiter:in ist) zu unterzeichnen ist.
- Das Protokoll muss die Anwesenheitsliste, Ort und Zeit, Name des/der Versammlungsleiters/in, der/des potenziellen Schriftführers/in, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart enthalten.
- Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen und von dem/der Versammlungsleiter:in nebst potenziellem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird zeitnah per Mail an die Mitglieder versendet.

## **§ 12 (Vorstand)**

12.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein (Einzelvertretungsberechtigung).

12.2. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes um bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vereins beschließen. Diese beiden weiteren Mitglieder gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an, haben aber ebenfalls ein Stimmrecht. Ihnen können ebenfalls Vorstandsaufgaben (z.B. interne Führungsaufgaben, Beratungsfunktionen, individuelle Angelegenheiten) übertragen werden. So sind sie zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



12.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und darf nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter:innen angehören.

12.4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

12.6. Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung und erstellt eine Geschäftsordnung (*Ordnung Nr. 2: Geschäftsordnung für Vorstände*), in der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden (z.B. Bereiche Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederverwaltung und Weiteres). Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Die Geschäftsordnung regelt ebenfalls Vereinbarungen, wie oft Vorstandssitzungen abgehalten werden und wie diese einberufen werden. Auch die Tagesordnung und die Verfahrensweise der Sitzungen kann festgelegt werden. Die Geschäftsordnung kann ebenso Mechanismen zur Lösung von Konflikten innerhalb des Vorstands oder zwischen den Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern oder Angestellten des Vereins vorsehen. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dies gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen.

12.7 Neben der Satzung können bei Bedarf weitere Ordnungen Relevanz haben, die zur inhaltlichen Ergänzung der Satzung dienen. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erstellt und beschlossen. Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung. Änderungen der Ordnungen werden bei der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

12.8. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind in einem (digitalen) Beschlussbuch zu dokumentieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Beschlussbuch ist ein wichtiges Dokument, da es den rechtlichen Nachweis für die gefassten Beschlüsse liefert und bei Bedarf konsultiert werden kann. Es wird sorgfältig geführt, aufbewahrt und bei Bedarf den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht, sofern keine datenschutzrechtlichen Vorschriften dagegen verstoßen. Dabei ist es wichtig, dass die Eintragungen im Beschlussbuch vollständig, korrekt und nachvollziehbar sind, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. So werden im Beschlussbuch typischerweise folgende Informationen eingetragen:

- Datum und Ort der Sitzung,
- Anwesenheitsliste,
- genaues und präzises festgehalten der Beschlüsse und

# Satzung

## Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- die Protokolleinträge im Beschlussbuch werden von den anwesenden Vorstandmitgliedern unterzeichnet, um ihre Authentizität zu gewährleisten.

12.9. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

12.10. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, eigenverantwortlich beschließen.

12.11. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch einen geschäftsführenden Vorstand allein vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).

12.12. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer:in bestellen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

12.13. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

12.14. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreitet.

### **§ 13 (Aufgaben des Vorstands)**

13.1. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Vereinsführung: Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er trifft Entscheidungen, setzt die Vereinsziele um und führt die Geschäfte des Vereins.
- Vertretung des Vereins: Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, z.B. gegenüber Behörden, anderen Organisationen oder der Öffentlichkeit. Er ist berechtigt, den Verein rechtlich zu binden und Verträge abzuschließen.
- Mitgliederverwaltung: Der Vorstand ist für die Verwaltung der Mitgliederdaten und die Aufnahme und Entscheidung zur Aufnahme neuer Mitglieder zuständig. Er führt eine Mitgliederliste und verwaltet die Mitgliedsbeiträge.
- Finanzverwaltung: Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Haushaltsplan, überwacht die Einnahmen und Ausgaben, führt die Buchhaltung und legt Rechenschaftsberichte (Jahresbericht und Jahresrechnung) vor.
- Organisation von Veranstaltungen: Der Vorstand plant und organisiert Veranstaltungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Mitgliederversammlungen, Workshops, Seminare oder gemeinnützige Aktionen.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- Personalmanagement: Falls der Verein Angestellte oder freiwillige Helfer:innen beschäftigt, ist der Vorstand für die Einstellung nebst Gehaltsvereinbarung und Zahlung, Führung und Entlassung von Mitarbeiter:innen verantwortlich. Er legt Aufgabenbereiche fest und sorgt für die Einhaltung von Arbeitsrechten und -pflichten.
- Öffentlichkeitsarbeit: Der Vorstand ist dafür zuständig, den Verein nach außen zu repräsentieren und für dessen Bekanntheit zu sorgen. Dazu gehören die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation von Mitgliedern, Förderern und der Öffentlichkeit.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht in den eigenen Kompetenzrahmen (sh. vorherige Beschreibungen) fallen.

## § 14 (Wahl des Vorstands)

14.1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

14.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus und fällt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand hat aber auch das Recht, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d.h. auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

14.3. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) auf der Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Hier ist keine 2/3-Mehrheit oder ein schriftlicher Antrag als Voraussetzung erforderlich.

## § 15 (Kassenprüfung)

15.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein noch Mitglied eines anderen Vereinsgremiums angehören und darf auch nicht Angestellte/r des Vereins sein. Er/sie muss aber nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch den/die Kassenprüfer:in die Prüfung durch ein/n Angehörige/n der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen.

15.2. Der/die Kassenprüfer:in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse (alle Konten), Buchungsunterlagen und Belege auf korrekte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben und auf Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien des Vereins.

15.3. Ziel ist die Prüfung der finanziellen Aufzeichnungen und Transaktionen des Vereins, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß und transparent durchgeführt wurden. Dieser Prozess

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



dient dazu, die finanzielle Integrität des Vereins zu gewährleisten und das Vertrauen der Mitglieder, Zuwender:innen (Spender:innen) und der Öffentlichkeit in die Organisation zu stärken.

Über das Ergebnis berichtet er/sie gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Prüfungsbericht über Feststellungen, Empfehlungen und gegebenenfalls aufgedeckter Mängel wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung angehängt.

## § 16 (Auflösung des Vereins und Vermögensbindung)

16.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den Verein „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 (Datenschutz)

17.1 Mit dem Beitritt als Mitglied werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins „Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland e.V.“ unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies bedeutet:

- Für die Betreuung und Verwaltung seiner Mitglieder und Förderer besteht die Notwendigkeit, personenbezogene Daten zu erheben, zu nutzen bzw. weiterzuverarbeiten. Dies betrifft z.B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, eMail-Adresse und Telefonnummer sowie Bankverbindungsdaten. Der Verein nutzt diese Daten ausschließlich für folgende Zwecke, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen:
- Datenerhebung und Datenverwendung: Der Verein erhebt und speichert diejenigen personenbezogenen Daten eines Mitglieds oder Förderers, die zur Identifizierung seiner Person erforderlich sind (Vor- und Zuname, Geburtsdatum), die eine einfache Kommunikation ermöglichen (Anschrift, Telefonnummer, eMailadresse), und die für den Einzug von Beiträgen oder Fördergeldern erforderlich sind (Bankverbindungsdaten). Hierzu können auch persönlichen Daten zählen, die bei einer Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie erforderlich werden. Sofern das Mitglied/der Förderer hierzu die Zustimmung erteilt hat, speichern der Verein die Daten auch über das Ende der Mitgliedschaft oder Förderung hinaus für weitere drei Jahre, damit im Falle zukünftiger Nachfragen auch von dritter Seite die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Sofern dies zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden oder anderer staatlicher Stellen wie z. B. des Verfassungsschutzes erforderlich ist, geben wir auf Anforderung dieser Stellen Auskunft über uns vorliegende Bestandsdaten.
- Widerrufsmöglichkeit: Die erteilte Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland e.V. (EWD e.V.), Vorsitzender Julius Daven, Hildegard-von-Bingen-Allee 15, 50933 Köln

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



17.2. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisationale Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke unverzichtbar sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

17.3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

17.4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

17.5. Bei Austritt aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten, die in die Rechnungslegung eingeflossen sind, sind hiervon nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.

17.6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 18 (Ideelle und organisatorische Ausrichtung)**

18.1. Der Verein strebt eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

18.2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an. Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## § 19 (Schirmherrschaft)

19.1. Die Vorstände streben zur öffentlichen Sichtbarkeit des Vereins die Auswahl eines/r oder mehrerer Schirmherren/innen an. Der Schirmherr/die Schirmherrin kann folgende Aufgaben übernehmen:

- Repräsentation des Vereins nach außen hin. Er oder sie kann an Veranstaltungen, öffentlichen Auftritten oder Pressekonferenzen teilnehmen, um den Verein bekannt zu machen und öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen.
- Unterstützung der Ziele und die Arbeit des Vereins. Er oder sie kann dies durch aktive Beteiligung an Projekten, Spenden oder die Mobilisierung von Ressourcen wie Geld, Sachleistungen oder Kontakten tun.
- Netzwerkaufbau: Aktive Hilfe, ein Netzwerk von Unterstützern, Sponsoren und Partnern aufzubauen. Durch seine oder ihre Reputation und Kontakte kann er/sie dem Verein Zugang zu wichtigen Personen oder Institutionen verschaffen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Unterstützung, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins zu informieren. Dies kann beispielsweise durch Interviews, Medienauftritte oder die Nutzung sozialer Medien geschehen.
- Fundraising: Übernahme einer wichtigen Rolle beim Fundraising, indem er oder sie Spendenaktionen unterstützt oder selbst Spenden für den Verein sammelt. Durch seine oder ihre Präsenz und Überzeugungskraft kann er/sie dabei helfen, Geldmittel für den Verein zu akquirieren.
- Botschafterrolle: Funktion als Botschafter:in des Vereins und Vertretung seine Werte und Ziele. Er/sie kann Einfluss auf die öffentliche Meinung und die Politik nehmen, um die Anliegen des Vereins voranzubringen.

## § 20 (Grundsatz der Transparenz)

20.1. Alle relevanten Informationen über den Verein und seine Aktivitäten werden unter Beachtung von Datenschutzerfordernissen (sh. § 17 dieser Satzung) für Mitglieder zugänglich gemacht.

20.2. Transparenz ist das Grundprinzip des Vereins, um das Vertrauen der Mitglieder zu gewinnen und zu erhalten.

20.3. Entscheidungsprozesse sollen offengelegt werden, und es soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder über alle relevanten Informationen verfügen, um informierte Entscheidungen treffen zu können. Dies betrifft zum Beispiel folgende Themenfelder:

- Offenlegung der Satzung: Die Satzung und Ordnungen des Vereins, die die grundlegenden Regeln und Ziele des Vereins festlegen,

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



- Finanztransparenz sowie Transparenz zur Verwendung von Ressourcen: Der Verein ist transparent über seine finanziellen Aktivitäten. Dies beinhaltet die Offenlegung von Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung eines Jahresabschlusses sowie die regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Lage des Vereins,
- Protokolle von Mitgliederversammlungen: Damit Entscheidungsprozesse und Diskussionen nachvollzogen werden können, sind diese Protokolle für Mitglieder einsehbar und
- Mitgliederinformationen: Die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Dies kann beispielsweise durch einen regelmäßigen Newsletter, Rundschreiben oder einer Webseite (z.B. Blog als Strukturseite) erfolgen.

## § 21 (Evaluierung und Verbesserung)

24.1. Die Vereinsaktivitäten sollen regelmäßig überprüft werden, um festzustellen, was gut funktioniert und was verbessert werden kann. Hierzu können die Vorstände Feedback von den Mitgliedern entgegennehmen und nutzen, um den Verein kontinuierlich weiterzuentwickeln. Durch eine Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen kann die Struktur und der Betrieb des gemeinnützigen Vereins verbessert werden und zu einer effektiven und erfolgreichen Organisation beitragen.

## § 22 (Grundsatz der Partizipation)

22.1. Mit Partizipation soll ein Gefühl von Zusammengehörigkeit im Verein erreicht werden und vielleicht auch eine Stärkung des Engagements von einzelnen Mitgliedern.

22.2. Es können fallweise weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinungen zu äußern, Ideen einzubringen und Entscheidungen mitzugestalten. Die Versammlungen sollen offen und inklusiv sein, so dass die eingeladenen Mitglieder ihre Stimme hören lassen können.

22.3. Es können Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen gebildet werden, damit Mitglieder ihre Fachkenntnisse und Interessen einbringen können, so z.B. Veranstaltungsplanung, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit oder andere spezifische Aufgabenbereiche. Eine breite Beteiligung der Mitglieder fördert die Partizipation und kann die Effektivität des Vereins erhöhen.

22.4. Es soll eine transparente und offene Kommunikation stattfinden, um Mitglieder zu informieren und einzubeziehen. Regelmäßige Updates über die Aktivitäten des Vereins, bevorstehende Projekte und Entscheidungen können bereitgestellt werden (z.B. über Newsletter, Emails, soziale Medien und andere Kommunikationskanäle).

22.5. Es können Feedback-Mechanismen eingeführt werden, um Mitgliedern oder angestellten Mitarbeiter:innen die Möglichkeit zu geben, deren Feedback zu geben und Vorschläge einzubringen. Hier können Methoden wie Umfragen, Feedback-Formulare oder regelmäßige Feedback-Sitzungen



# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



angewendet werden. Der Vorstand soll die Rückmeldungen ernst nehmen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

## § 23 (Inkrafttreten)

23.1. Gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GO tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 24 (Salvatorische Klausel)

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die richtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

## § 25 (Unterschriften)

25.1. Die Satzung wurde von den Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung des Vereins (14.07.2023) unterzeichnet und bekräftigt damit deren Rechtsgültigkeit.

Name, Vorname	Adresse	Datum, Unterschrift
Daven, Julius		
(Prof. Dr.) Schrenk, Andreas		
Carl, Alexander		
(Prof.in Dr.in) Warnke, Andrea		
Schneider, Wolfgang		

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



**EWD** e.V.  
Ehrenamtliche Wegbegleitung  
Deutschland

Dellemann, Sylvia		
Flock, Marcus		
Neumann, Annette		
Mati, Saleh		
Erb, Vera		
Reichenberger, Tatjana		
Martens, Oliver		
Carl, Gudrun		
(Prof. Dr. Dr.) Hensen, Gregor		

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## Ordnung Nr. 1: Auslagenersatz im Verein

- 1.1. Diese Ordnung hält fest, welche Art von persönlichen Ausgaben von Vorstand und Vereinsmitgliedern als erstattungsfähige Auslagen betrachtet werden können.
- 1.2. Zu den erstattungsfähigen Auslagen können z.B. gehören:
  - Reisekosten des Vorstands (Orientierung am Satz der aktuellen steuerlichen Vorgaben, d.h. Kilometerpauschalen),
  - Materialkosten,
  - ggf. weitere Kosten, sofern Sie angemessen und gesetzlich zulässig sind.
- 1.3. Für die Erweiterung der Liste von erstattungsfähigen Auslagen bzgl. 1.2. sowie der Entscheidung zum Ersatz von Auslagen ist der Vorstand verantwortlich.
- 1.4. Anträge auf Auslagenersatz sind an den Vereinsvorstand zu richten, der eigenverantwortlich und final entscheidet.
- 1.5. Für einen Ersatz von Auslagen müssen Belege vorgelegt werden.
- 1.6. Die Erstattung von Auslagen erfolgt immer auf das Bankkonto des Mitglieds.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## Ordnung Nr. 2: Geschäftsordnung für Vorstände

1.1. Die Ordnung regelt die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands.

1.2. Die Zusammensetzung des Vorstands ist im § 12 (Vorstand) der Satzung geregelt.

1.3. Es werden folgende (grundsätzliche) Zuständigkeitsbereiche festgelegt. Der Vorstand kann Aufgaben aber auch abhängig von der Arbeitslast und sonstigen Umständen kurzfristig eigenverantwortlich ändern:

- Der/die Vorsitzende hat eine leitende Rolle inne und übernimmt die Gesamtführung nebst strategische Ausrichtung des Vereins. Er/sie vertritt den Verein als erste Stelle nach außen und führt die Vorstandssitzungen. Auch die Einladungen nebst Tagesordnung werden vom/von dem/der Vorsitzenden organisiert. Er/sie übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z.B. Pressearbeit, Betreuung der Vereinswebseite und der Social-Media-Kanäle sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung oder Image-Pflege des Vereins), die Mitgliederverwaltung (Betreuung der Mitgliederdatenbank, Neuaufnahme und Verwaltung der Mitglieder sowie die Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern) und die Veranstaltungsorganisation (Vereinsveranstaltungen und Bildungsangebote).
- Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende/n bei seinen/ihren Aufgaben und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit.
- Kassenwart/in: Der/die Kassenwartin ist für die Finanzverwaltung des Vereins zuständig. Er/sie verwaltet die Vereinsfinanzen, erstellt den Haushaltsplan, überwacht die Einnahmen und Ausgaben, führt die Buchhaltung und stellt den Jahresabschluss auf.
- Die Beisitzer:innen unterstützen das Vorstandsteam und stellen freie Ressourcen für die Übernahme einzelner Aufgaben und Tätigkeiten zur Verfügung.
- Weitere Zuständigkeitsbereiche, wie z.B. die IT-Betreuung, die Verantwortung des Datenschutzes werden individuell innerhalb des Vorstandsteams je nach Ressourcenverfügbarkeit aufgeteilt.

1.4. Die Beschlussfähigkeit ist unter § 12 (Vorstand), 12.8., der Satzung geregelt.

1.5. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig mindestens monatlich möglichst digital abgehalten werden. Je nach Sachlage können weitere Sitzungen erforderlich werden.

1.6. Für die Organisation (Einladung nebst Tagesordnung) ist der/die Vorsitzende des Vorstands verantwortlich.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## Ordnung Nr. 3: Beitragsordnung

Es gelten folgende (jährliche) Mitglieds-Beiträge als Mindestbeiträge:

- mind. 70,00 EUR pro Person für reguläre oder Fördermitglieder,
- mind. 50,00 EUR pro Person bei verheirateten Menschen, sofern beide Personen einzelnes und reguläres Mitglied werden,
- mind. 25 EUR pro Person für Schüler:innen und Student:innen bzw. nicht-steuerpflichtige Personen und
- mind. 100 EUR pro Institution/Firma.

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



## Unterschriften

Die drei Ordnungen wurden von den Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung des Vereins (14.07.2023) unterzeichnet und bekräftigen damit deren Rechtsgültigkeit.

Name, Vorname	Adresse	Datum, Unterschrift
Daven, Julius		
(Prof. Dr.) Schrenk, Andreas		
Carl, Alexander		
(Prof.in Dr.in) Warnke, Andrea		
Schneider, Wolfgang		
Dellemann, Sylvia		
Flock, Marcus		
Neumann, Annette		
Mati, Saleh		

# Satzung

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland  
für Kinder, Jugendliche und Careleaver



Erb, Vera		
Reichenberger, Tatjana		
Martens, Oliver		
Carl, Gudrun		
(Prof. Dr. Dr.) Hensen, Gregor		